Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Seal Concept GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche unserer Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern (im Folgenden "Besteller" genannt), sofern der Besteller ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB ist.
- 1.2 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von uns, der Seal Concept GmbH, erfolgen ausschließlich auf Basis unserer AGB. Sie werden Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Bestellern abschließen, und gelten für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit diesem Besteller auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals gesondert hingewiesen wird.
- 1.3 Etwaige abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Bestellers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis derartiger Besteller-AGB die Leistung bzw. Lieferung an ihn vorbehaltslos erbringen.

2. Angebote

Sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindungsfrist beinhalten, sind unsere Angebote immer freibleibend und unverbindlich, also bis zum Zugang der Annahme durch den Besteller bei uns jederzeit widerruflich. Die Annahme unserer Angebote durch den Besteller bedarf der Textform und kann - sofern im Angebot nicht anders angegeben und kein Widerruf im vorstehenden Sinne erfolgt ist – nur innerhalb von 28 Tagen nach Zugang unseres Angebots erfolgen. Erfolgt sie später, ist die Erklärung des Bestellers als neues Angebot zu werten, das wiederum unserer Annahme bedarf.

3. Aufträge

Aufträge des Bestellers können wir innerhalb von 28 Tagen nach Zugang annehmen. Die rechtsverbindliche Annahme des Angebots durch uns erfolgt durch Auftragsbestätigung in Textform oder – bei entsprechender Zustimmung des Bestellers - mittels Durchführung der Leistung.

4. Preise

- **4.1** Unsere Preise sind freibleibend und gelten ab Lieferstelle Bobingen ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht, sonstiger Versandspesen, Versicherung, Zoll und Montage.
- **4.2** Die zwischen Abschluss und Lieferung etwa eintretende Erhöhung der der Preisberechnung zugrundeliegenden Löhne, Rohmaterialpreise, Frachten, Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstigen Lasten

oder das Inkrafttreten neuer solcher Belastungen berechtigen uns, soweit dies gesetzlich zulässig ist, zu einer angemessenen Preiserhöhung.

4.3 Sofern zwischen Auftragserteilung und Lieferung mehr als 6 Monate liegen, können vorliegende Preis- und Kostenerhöhungen ohne Nachweis in Höhe von 3% von uns vorgenommen werden. Für die Berechnung ist die bei uns festgestellte Stückzahl maßgebend.

5. Lieferung

- **5.1** Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. Von uns in Aussicht gestellte Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich eine feste Frist oder ein Fixtermin zugesagt oder vereinbart wurde. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten beim Versendungskauf Lieferfristen und -termine mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Dritte als eingehalten.
- **5.2** Teillieferungen sind dem Besteller zumutbar, wenn er ihnen ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat.
- 5.3 Die Leistungsfristen und -termine verlängern sich angemessen, wenn dies auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist (d.h. auf ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das wir keinen Einfluss haben und das wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. Naturkatastrophen, Streiks oder behördliche Maßnahmen/Anordnungen, gleich ob wirksam oder nicht); dies gilt auch dann, wenn ein solches Ereignis während eines Lieferverzugs oder bei einem unserer Vorlieferanten eintritt. Ist es uns jedoch im Fall höherer Gewalt auch innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, die Leistung zu erbringen, haben sowohl der Besteller als auch wir das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt bei von uns nicht zu vertretender nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung. Schadensersatzansprüche wegen eines derartigen Rücktritts bestehen nicht. Diejenige Partei, die beabsichtigt, aus vorgenannten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, hat dies der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- **5.4** Mit Verlassen des Vertriebslagers Bobingen oder mit der Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Besteller über. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisungen nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Der Versand geht stets auch bei Franko-Lieferungen und im Falle des Eigentumsvorbehalts auf Gefahr des Bestellers. Die Verpackung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach unserem Ermessen. Produktänderungen auf Grund technischen Fortschritts bleiben vorbehalten.

6. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

6.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rügefrist beträgt 7 Arbeitstage ab Ablieferung für solche Mängel, die offensichtlich oder die bei ordnungsgemäßem Untersuchen erkennbar sind. Für sonstige Mängel beträgt die Rügefrist 7 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden können.

7. Mängelgewährleistung

- 7.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Auf unser Verlangen sind die Produkte, auf die sich die Reklamation bezieht, frachtfrei an uns zurückzusenden. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Seal Concept zurückzuführen sind. Ist die Mängelrüge berechtigt, übernehmen wir die Kosten der günstigsten Versandart; dies gilt nicht, soweit sich die Kosten dadurch erhöhen, dass die Produkte an einen anderen Ort als den vertraglichen Bestimmungsort verbracht wurden.
- 7.3 Bei Sachmängeln an den Produkten sind wir zunächst verpflichtet und berechtigt, diese nachzubessern oder, nach unserer Wahl, innerhalb angemessener Frist Ersatz zu liefern. Sollte eine Reparatur oder Ersatzlieferung unmöglich oder unzumutbar sein bzw. verweigert oder unangemessen verzögert werden, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 7.4 Der Besteller hat in angemessener Weise an der Durchführung der Nacherfüllung mitzuwirken und uns insbesondere die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, die Nachbesserung durchzuführen. Missachtet der Besteller diese Mitwirkungspflicht, so behalten wir uns ausdrücklich vor, Mehrkosten, die bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung seiner Mitwirkungspflicht vermeidbar gewesen wären, dem Besteller in Rechnung zu stellen. Treten Mängel an der Ware auf, so ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, ihre Beschaffenheit durch einen von uns benannten, neutralen und zertifizierten Sachverständigen aufnehmen zu lassen. Die Kosten für die Beauftragung des Sachverständigen sind von uns zu tragen. Falls der Besteller uns keine Gelegenheit gibt, die Identität der beanstandeten Ware und die vorgebrachten Mängel zu prüfen, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
- **7.5** Im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Gegenstände gehen in unser Eigentum über, sofern wir hierauf nicht verzichten.
- 7.6 Wir haften ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Soweit kein Vorsatz vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.7 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben, also eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner

regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- **7.8** Soweit dem Besteller im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- **7.9** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- **7.10** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Im Falle eines Lieferregresses nach § 445a, b BGB bleibt die dort geregelte Verjährungsfrist unberührt.
- 7.11 Eine weiterreichende Haftung als in dieser Ziffer 7 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Wir haften gegenüber dem Besteller unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Umsatzverlust, entgangenem Nutzen, Produktionsausfall, Kapitalaufwand, Kosten für Kauf oder Ersatzleistung, und für jegliche indirekte Folgeschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus, uns von allen Ansprüchen des Endkunden und der Kunden des Bestellers auf solche Schäden freizustellen.

8. Anwendungstechnische Beratung

Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers. Die anwendungstechnische Beratung der Seal Concept in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter, und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Sollte dennoch eine Haftung von Seal Concept in Frage kommen, so ist diese auf den Wert der von Seal Concept gelieferten Ware begrenzt. Für die Einlagerung von Elastomer-Artikeln gilt DIN 7716 (2.75).

9. Eigentumsvorbehalt

- **9.1** Das Eigentum geht erst dann auf den Besteller über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.
- 9.2 Die Annahme von Wechseln oder Schecks gilt nur zahlungshalber; daher geht das Eigentum an dem jeweiligen Kaufgegenstand erst mit der endgültigen Tilgung der Schuld auf den Besteller über. Zahlung durch Scheck unter gleichzeitiger Begründung eines Finanzierungsverhältnisses durch Wechsel gilt nicht als Tilgung der Kaufforderung. Wird die gelieferte Ware oder Teile davon in einen anderen

Gegenstand eingebaut, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht; vielmehr gilt Miteigentum nach den Wertverhältnissen an dem neuen Gegenstand als vereinbart.

- 9.3 Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verarbeiten oder zu veräußern. Dagegen darf er die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Für den Fall des Weiterverkaufs bzw. der Weiterverarbeitung tritt der Besteller schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten gegen den Drittschuldner uns bis zur Höhe des Rechnungsbetrages mit der Befugnis der anteiligen Einziehung der Forderung sicherheitshalber ab.
- 9.4 Soweit der Besteller die abgetretene Forderung selbst einzieht, geschieht dies nur treuhänderisch. Die für uns einbezogenen Erlöse sind sofort an uns auszukehren. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Zweitkäufern bekannt zu machen und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Zweitkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben. Von einer Pfändung oder jeder Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- **9.5** Der Besteller ist berechtigt, Freigabe der Sicherheiten zu verlangen, wenn ihr realisierbarer Wert 20 % der zu sichernden Forderungen übersteigt. Für den Fall, dass der Zweitkäufer nicht sofort bar bezahlt, hat der Besteller uns das verlängerte Eigentum vorzubehalten.

10. Zahlungsmodalitäten

- **10.1** Der Kaufpreis für die Produkte ist, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsstellung zur Zahlung in der im Vertrag benannten Währung fällig.
- 10.2 Vertragsschluss Ergeben sich nach tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung seitens des Bestellers oder werden zu diesem Zeitpunkt sonstige Tatsachen erkennbar, welche die Annahme rechtfertigen, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch seine mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, sind wir berechtigt, für unsere Leistungen angemessene Sicherheiten zu verlangen und/oder gewährte Zahlungsziele (auch für andere gegenüber dem Besteller bestehende Forderungen) zu widerrufen. Sollte der Besteller die geforderten angemessenen Sicherheiten nicht binnen angemessener Frist stellen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche aus unsererseits bereits erbrachten Leistungen, solcher wegen Verzugs des Kunden sowie unsere Rechte aus § 321 BGB.
- 10.3 Zahlt der Besteller nicht oder nicht rechtzeitig, hat er den offenen Betrag zu verzinsen. Im Fall des § 288 Abs. 2 BGB beträgt der Verzugszins derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB). Die Geltendmachung etwaiger weiterer Schäden bleibt hiervon unberührt.
- 10.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Etwaige Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüche geltend machen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

11. Zeichnungen, Formen

- **11.1** Der Besteller hat Zeichnungen, Unterlagen und Entwürfe unseres Hauses vertraulich zu behandeln. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz.
- 11.2 Mit Angeboten übersandte Zeichnungen oder Unterlagen sind vom Empfänger sofort zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.
- 11.3 Gemeinschaftssprache für alle Unterlagen (insbesondere Montage- und Einbauerklärungen), Zeichnungen und Entwürfe sind Deutsch und Englisch. Weitere Sprachen bedürfen einer individuellen Übersetzung und sind kostenpflichtig zulasten des Bestellers. Von uns oder in unserem Auftrag hergestellte Formen bleiben unser Eigentum, auch wenn sie dem Besteller anteilig berechnet werden.

12. Einhaltung der Bestimmungen zur Ausfuhrkontrolle

Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Bestimmungen zur Ausfuhrkontrolle des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eigenverantwortlich und zwingend einzuhalten sind. Diese können eingesehen werden unter: www.bafa.de. Hier können auch nähere Informationen erfragt werden.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlung ist Augsburg.
- 13.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg. Die gesamten Rechtsbeziehungen von Besteller und der Seal Concept unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder den hiermit verbundenen Vertragsdokumenten unwirksam sein oder werden, so bleiben die gültigen Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder den hiermit verbundenen Vertragsdokumenten gültig. Die unwirksame Regelung gilt als ersetzt durch eine Regelung, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, soweit dies rechtlich möglich ist.

Bobingen, Februar 2020